

§ 8.

Der Abdruck einer Titelaufnahme im Börsenblatt erfolgt unberzüglich nach Eintreffen der Sendung bei der Bibliographischen Abteilung.

§ 9.

Von Zeitschriften und Lieferungswerken sind sämtliche Nummern sofort nach Ausgabe einzusenden. Aufgenommen wird die erste Lieferung, die erste Nummer oder das erste Heft eines Bandes, Vierteljahrs, Halbjahrs oder Jahrgangs mit Angabe der Zahl der einen Band usw. bildenden Teile. Bei Lieferungswerken erfolgt die Aufnahme höchstens viermal im Jahre, auch wenn die Stücke öfter oder einzeln berechnet werden.

§ 10.

Den Zusatz »Titel-Auflage« erhalten bereits verzeichnete Werke, die mit unverändertem Text, aber mit anderem Titel oder Vorwort von neuem ausgegeben werden.

§ 11.

Folgende Vermerke sind gegebenenfalls beizufügen:

1. vor dem Titel:
 - ° = die Firma des Einsenders ist dem Titel nicht aufgedruckt.
2. vor dem Preise:
 - b = der Verleger erklärt, nur bar zu liefern;
 - n = der Einband wird nicht oder nur verkürzt rabattiert oder der Rabattfuß für den Einband ist vom Verleger nicht mitgeteilt;
 - nn = in laufender Rechnung wird nur ein niedrigerer Rabatt als 25 % gewährt;
 - † = ein Handelspreis ist vom Verleger nicht genannt, sondern von der Bibliographischen Abteilung durch Aufschlag gewonnen; in der Regel soll rund die Hälfte des vom Verleger angegebenen Nettopreises aufgeschlagen werden.

§ 12.

Nicht aufgenommen werden:

- a) in der Regel alle Werke, die nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Ausgabe an die Bibliographische Abteilung eingesandt werden, auch wenn sie früher noch nicht im Buchhandel vertrieben wurden; Zeitschriften, wenn sie nicht binnen vier Wochen eingeschickt werden;
- b) bereits verzeichnet gewesene Werke, die ohne jede Veränderung des Titels, der Jahreszahl, des Vorwortes und des Textes oder in Form von Bänden, Lieferungen oder vollständig von neuem ausgegeben werden;
- c) verklebte Werke, falls sie von der Bibliographischen Abteilung nicht geöffnet werden dürfen;
- d) Werke mit aufgeklebter oder mit Stempel aufgedruckter Firma, falls diese bereits einmal von einer andern Firma eingesandt und in das Verzeichnis aufgenommen worden sind (vgl. § 4);
- e) Preislisten und Musterbücher, wenn sie nicht einen Gegenstand des Handels bilden;
- f) Kataloge, wenn sie nicht einen selbständigen literarischen oder künstlerischen Wert haben, also namentlich gewöhnliche Verlags-, Antiquariats-, Auktionskataloge;
- g) Erzeugnisse, die ihrer Natur nach einen Zusammenhang mit der Literatur nicht erkennen lassen;
- h) politische Tagesblätter;
- i) Werke unzüchtigen Inhalts;
- k) alle außerhalb des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und der deutschen Schweiz erscheinenden Werke in ungarischer, einer slawischen oder in einer anderen als der deutschen Sprache (vgl. § 5);
- l) Kunstblätter und Kunstwerke ohne begleitenden oder erläuternden Text;
- m) Musikalien.

§ 13.

Vorstehende Bestimmungen gelten nur für die Aufnahme der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Es sollen der Bibliographischen Abteilung Ausnahmen gestattet sein, soweit sie im Interesse des deutschen Buchhandels liegen.

§ 14.

Vertweigert die Bibliographische Abteilung die Aufnahme irgend eines Werkes, so hat sie dem betreffenden Einsender sofort Nachricht zu geben; diesem steht der Beschwerdeweg an den Ausschuss für das Börsenblatt offen.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

128. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

- Punkt 1. Der Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler hat in seiner ordentlichen Hauptversammlung am Sonntag, den 26. September 1915 den § 6 seiner Satzungen geändert.
- Punkt 2. Am Sonntag, den 28. November 1915 hat der Vorstand des Börsenvereins eine Besprechung mit den Vorsitzenden der anerkannten Vereine über die geplante Organisation des Sortiments abgehalten; Herr R. V. Prager, der Vorsitzende des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine, wohnte der Versammlung ebenfalls bei.
- Punkt 3. Die Auffassung des von der Stadtgemeinde Leipzig dem Börsenverein geschenkten Areals an der Straße des 18. Oktober in Leipzig, auf dem der Neubau der Deutschen Bücherei errichtet wird, ist am Sonnabend, den 13. November 1915 erfolgt, nachdem die Königlich Sächsische Staatsregierung erklärt hat, daß sie keine Bedenken gegen den Übereignungsvertrag habe.
- Punkt 4. Der Vorstand eines anerkannten Vereins hatte sich an den Vorstand des Börsenvereins mit der Bitte gewandt, die Rücknahme des Verbots eines Generalkommandos von Wiedergaben der französischen Generalstabskarten zu veranlassen. Der Vorstand hat erwidert, daß er dem Gesuch nicht entsprechen könne, weil er Bedenken trage, Schritte zu unternehmen, die auf eine Aufhebung des Autorschutzes feindlicher Werke hinzielen, nachdem er selbst es gewesen sei, der seinerzeit hervorragend an der Begründung der Berner Konvention zum Schutze des geistigen Eigentums in den verschiedenen Ländern mitgewirkt habe.
- Punkt 5. Der Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine hat den Vorstand des Börsenvereins ersucht, bei Ablehnung von Aufnahmen neuer Firmen in das Adreßbuch, die auf den Widerspruch der zuständigen Kreis- oder Ortsvereine zurückzuführen sei, der abgelehnten Firma nicht die Gründe der Ablehnung mitzuteilen und sie auch nicht nochmals an den betreffenden Verein zu verweisen. Der Vorstand hat erwidert, daß er die Verantwortung für die Ablehnung der Aufnahme einer Firma nicht übernehmen könne, sondern sich dabei auf die Auskünfte stützen müsse, die ihm von seinen Vertrauenspersonen oder von den Orts- und Kreisvereinen mitgeteilt worden seien. Den Interessen der Vereine und der durch sie vertretenen Sortimenten ständen die der Verleger und der Kommissionäre sowie der neuen Firma entgegen, die ebenfalls nicht unbeachtet bleiben dürften. Wer gewerbsmäßig den Buchhandel betreibe, sei Buchhändler und könne darauf rechnen, in das Adreßbuch aufgenommen zu werden, wenn er den üblichen Anforderungen entspreche. Die erforderlichen Feststellungen könne aber der Vorstand des Börsenver-